

die Übertragung volkseigener Güter, staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe und anderer volkseigener Betriebe der Land- und Forstwirtschaft in das Eigentum von Ländern und Kommunen stellt eine notwendige Ergänzung des Landwirtschafts-anpassungsgesetzes dar, da in dem Anpassungsgesetz die Belange der bisherigen volkseigenen Güter, staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und anderen volkseigenen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft nicht berücksichtigt wurden. Dieses Gesetz bedeutet einen sicher wichtigen Schritt hin zur Klärung der Eigentumsverhältnisse auf dem Gebiet der bisherigen DDR zur Beseitigung des unrealen Begriffes Volkseigentum und zur Wiederherausbildung eines echten Eigentumsbegriffes und überhaupt der Wiederbelebung des Eigentumsgedankens.

Auch bei der Anwendung dieses Gesetzes im Rahmen des Prozesses der Eigentumsüberführung von Grund und Boden ist streng darauf zu achten, daß alle Eigentumsfragen exakt geklärt werden, wie es z. B. das Gesetz über die Übertragung des Eigentums und die Verpachtung volkseigener landwirtschaftlicher Flächen in § 4 regelt, das als nächster Tagesordnungspunkt behandelt wird.

Die Eigentumsübertragung darf nur nach zweifelsfreier Klärung der Eigentumsverhältnisse möglich sein. Es wurde von uns begrüßt, daß dieser Grundsatz in Paragraph 6 des bisherigen Gesetzentwurfes noch einmal erhartet wurde. Vorhin erhielt ich einen überarbeiteten Entwurf, in dem diese Passage nicht mehr verankert ist. Wir halten es aber für unbedingt wünschenswert, den Gedanken der Eigentumsübertragung erst nach zweifelsfreier Klärung der Eigentumsverhältnisse in diesem Gesetz festgeschrieben zu belassen.

Die im Gesetz benannte Bildung von Domänen, Stadtgütern, Lehr- und Versuchsgütern sowie Universitätsgütern kann die Schaffung einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft positiv flankieren. Nach erfolgter Übertragung des Eigentums an den Gütern können auf der Grundlage der Länder- und Kommunalverfassungen alle erforderlichen Entscheidungen getroffen werden, um Güter oder Teile von ihnen zu verpachten oder zu veräußern. Hieraus ist abzuleiten, daß derartige Güter oder Teile davon auch von Privatlandwirten gekauft oder gepachtet werden können.

Mit dieser Regelung wird dem Grundsatz im gemeinsamen Protokoll über Leitsätze zum Staatsvertrag entsprochen, daß wirtschaftliche Leistungen vorrangig privatwirtschaftlich und im Wettbewerb erbracht werden sollen. Wir sehen hier große Möglichkeiten und Chancen für Privatinitiativen, die den Produktionsprozeß in der Landwirtschaft effizient machen können und müssen.

Die zukünftige Bewirtschaftung der Lehr- und Versuchsgüter muß ebenfalls nach Prinzipien der Effizienz erfolgen, indem über Auftraggeber die Anwendungsforschung und Berufsbildung gefördert werden.

Die Universitätsgüter hatten ehemals eine gute Funktion in der Forschung und Ausbildung von Studenten. Diese sollten in Länderhoheit wieder wahrgenommen werden.

Die Überführung von Betrieben des bisherigen volkseigenen Kombinati Industrielle Tierproduktion, deren Umwandlung in Kapitalgesellschaften nicht vorgesehen ist, in das Eigentum der Länder und Kommunen muß nach sehr strengen Maßstäben erfolgen, da diese Tierproduktionsgroßanlagen zu den Hauptverursachern der Umweltbelastung im landwirtschaftlichen Bereich zählen. Nur Betriebe dieser Kategorie, die ökonomisch effektiv und ökologisch abgesichert sind, sollten in diesen Überführungsprozeß einbezogen werden. Die endgültigen Entscheidungen tragen ohnehin die Länder und Kommunen selbst und werden ihrer Verantwortung gerecht werden.

Die gegenwärtig in Angriff genommene Umstrukturierung der Forstwirtschaft auf dem Gebiet der DDR geht dahin, daß die zu bildenden Landesforstverwaltungen hohe Eigenständigkeit bei der Bewirtschaftung unserer Wälder erhalten. Es ist daher sinnvoll angepaßt, wenn durch dieses Gesetz das volkseigene Vermögen der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe den Ländern als Eigentum übertragen wird.

Die Klärung der Eigentumsverhältnisse bei forstwirtschaftlichen Nutzflächen in einem angemessenen Zeitraum wird je-

doch aus Gründen rein technisch-organisatorischer Machbarkeit Probleme aufwerfen. Es müssen Lösungsmöglichkeiten für die Aufgabe erarbeitet werden, wie in einer möglichst angemessenen Frist jedem Waldeigentümer wieder die ihm gehörige Waldfläche zugeordnet werden kann; denn in den überaus meisten Fällen ist weder den Besitzern noch den derzeitigen Nutzern bekannt, wo Flächengrenzen verlaufen. Diese Aufgabe, die mit intensivem Studium alten Kartenmaterials und umfangreichen Vermessungsarbeiten verbunden sein wird, ist personell zu untersetzen. Wir stimmen dem Überweisungsvorschlag des Präsidiums für den Gesetzentwurf in die genannten Ausschüsse zu.

(Beifall bei der DSU)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Gottschall:

Danke, Frau Abgeordnete Schneider. - Ich möchte noch darauf hinweisen, daß wir eine Redezeit von fünf Minuten vereinbart hatten, leicht überzogen. Aber jetzt wird es besser. Von der Fraktion der Liberalen Herr Dr. Zirkler bitte.

Dr. Zirkler für die Fraktion Die Liberalen:

Herr Präsident, ich danke Ihnen für die Vorschußlorbeeren. Ich werde mir Mühe geben, in aller Kürze unsere Bedenken gegen den vorliegenden Gesetzentwurf zum Ausdruck zu bringen.

Das Gesetz, das uns heute zur 1. Lesung vorliegt, ist aus unserer Sicht mit einigen Ecken und Kernten versehen. Mit diesem Gesetz wird ein Vorgriff auf noch zu klärende gesetzliche Regelungen und die Arbeit der Treuhand vorgenommen. Dies zeigt sich schon in § 1 Abs. 1, wonach alles, was in den Punkten a) bis e) nicht erfaßt ist, letztlich in das Eigentum der Länder und Kommunen übergehen soll.

Die in § 1 Abs. 1 vorgesehene Umwandlung volkseigener Güter staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe - ich erspare mir die Aufzählung weiterer Punkte - setzt das Vorhandensein einer Treuhand Landwirtschaft voraus, die bisher nicht existent ist. Der Entwurf dieser Satzung ist uns heute im Laufe des späten Nachmittags zugegangen.

Gleichzeitig kann die Treuhand Land- und Forstwirtschaft nur ein Teil der Treuhand sein und nicht losgelöst von dieser arbeiten. In § 1 Abs. 3 werden den Regierungsbeauftragten Aufgaben übertragen, die den erst noch zu bildenden Ländern vorbehalten sind.

Bei der Umwandlung der volkseigenen Güter in Domänen, Stadtgüter, Lehr- und Versuchsgüter und Universitätsgüter bleibt nach § 2 offen, welche Rolle dabei die Treuhand spielen soll. Es kann auch nicht sein, daß laut § 3 alles, was die Länder und Kommunen nicht haben möchten, für die Treuhand übrig bleibt.

Der § 5, in dem in der Vorlage zum Ministerrat noch eine umfangreiche Palette zur Vermögensübertragung enthalten war, ist dem Rotstift zum Opfer gefallen.

Das in § 6 Abs. 2 angesprochene neu zu ordnende Eigentum bedarf einer Regelung. Auch bei § 7 - staatliche Forstwirtschaft - ist die Frage der Übergabe aus unserer Sicht unbefriedigend gelöst, nämlich ob die Übergabe an die Treuhand oder direkt an die Länder erfolgen soll.

Werte Abgeordnete! Die durch dieses Gesetz beabsichtigte Klärung offener Fragen der Überführung von volkseigenen Gütern in andere Eigentumsformen bedeutet einen Vorgriff auf die Aufgaben der Treuhand Landwirtschaft. Wir lehnen den hier vorliegenden Gesetzentwurf in dieser Fassung ab und bitten um weitere Klärung der offenen Fragen in den Ausschüssen.

Ich möchte grundsätzlich folgendes hinzufügen. Es kann bei aller Hektik, die hier herrscht, eigentlich nicht sein, daß der Gesetzentwurf erst im Laufe des Tages eintrifft. Wir müssen uns darauf doch vorbereiten, damit das, was kritikwürdig ist, über entsprechende Gesetze beseitigt wird. Ich denke, so sind die Probleme der Landwirtschaft, über die wir uns gestern ausführlich unterhalten haben, nicht zu lösen.

Auch die Behandlung des Gesetzes zu dieser Abendstunde